

Novellierung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften (Weinrechts-DVO BW)

Durch die Neufassung der Gemeinsamen Marktordnung der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 1308/2013) und die nationalen Umsetzungen im deutschen Weingesetz und in der Weinverordnung ergab sich vor allem im Bereich der neuen Anbauregeln, die seit dem 1. Januar 2016 gelten, die Notwendigkeit, die entsprechenden rechtlichen Bezüge anzupassen.

Die Verordnung wurde am 22. September 2016 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht (GBl. 2016, Nr. 17, S. 513).

Unter anderem wurde folgender Sachverhalt neu geregelt:

Begrenzung des Zuflusses von Neuanpflanzungsgenehmigungen und Wiederanpflanzungsgenehmigungen aus anderen Anbaugebieten

Um Störungen des Marktgleichgewichtes für baden-württembergische Weine zu verhindern, wird der Zufluss von Neuanpflanzungsrechten und von Wiederbe-pflanzungsrechten aus anderen Anbaugebieten nach „Baden“, „Württemberg“ bzw. „Baden-Württemberg“ begrenzt.